

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 97.

Montag, den 7. April.

1845.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer und resp. deren Stellvertreter werden hierdurch erinnert, die sowohl wegen einheimischer, als auch wegen Pachtvermietungen vorgeschriebenen Mietveränderungsanzeigen für den Termin Ostern d. J., oder dafern dergleichen Vermietungen nicht vorgefallen sind, die dießfalls erforderlichen Vacatscheine bei Vermeidung der geordneten Strafen ungesäumt an die Einnahme des hiesigen Stadtschuldentilgungs-Fonds in der Reichstraße über den Fleischbänken, 1 Treppe hoch, abzugeben. Leipzig, den 2. April 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Bekanntmachung.

Die Beiträge, welche von den, die hiesigen Messen besuchenden Fremden wegen ihrer Mieten zu dem Stadtschuldentilgungs-Fonds allhier zu entrichten sind, haben dieselben für die bevorstehende Ostermesse bis spätestens

Mittwoch den 9. April a. c.

an die in der Reichstraße über den Fleischbänken, 1 Treppe hoch, befindliche Einnahme und zwar in demselben Verhältnis, wie in den vorhergegangenen Hauptmessen anzuführen. Leipzig, am 2. April 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig vom 22. Januar u. 7. Februar 1845.

Den 22. Januar.

Die heutige Plenarsitzung ward in üblicher Weise mit dem Vortrage der neueingegangenen Gegenstände eröffnet. Unter ihnen befand sich ein Communicat des Stadtrathes, worin derselbe die Stadtverordneten von seinem Beschlusse, dem hiesigen Bürger und vormaligen Cafetier, Herrn Christian Gottlob Klaffig die zur Erledigung gekommene Stelle eines Wagemeysters zu übertragen, in Kenntniß setzt. Das Plenum fand hiergegen etwas nicht zu erinnern, behielt sich jedoch hinsichtlich der von dem Stadtrathe dabei beschlossenen Herabsetzung des jährlichen Einkommens dieser Stelle von 616 Thln. 20 Gr. auf 400 Thlr. seine Erklärung bis zum diesjährigen Budget, worin dieselbe näher motivirt worden ist, vor.

Ein von einem Mitgliede des Collegium schriftlich eingebrachter Antrag auf Errichtung eines städtischen Lagerhauses und Niederlegung einer gemischten Deputation deshalb schien einer reiflichen Erwägung und sehr umfanglicher Erörterungen zu bedürfen, weshalb man für angemessen fand, hierzu eine dießseitige Deputation, bestehend aus acht Mitgliedern, durch die Wahldeputation ernennen zu lassen, und ihr vorerst den erwähnten Antrag zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

Einen von einem andern Mitgliede sodann mündlich gestellten Antrag, welcher dahin gerichtet war, den Stadtrath um gefällige Mittheilung der dem Vernehmen nach eingegangenen

definitiven Entscheidung des Königl. Hohen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts im Betreff der beantragten ferneren Beibehaltung des Rosenmüllerschen Glaubensbekenntnisses bei der öffentlichen Confirmationsfeier zu ersuchen, erhob das Collegium zu dem seinigen.

Von vier den Stadtverordneten zur Begutachtung vorgelegten Gesuchen von Ausländern um Ertheilung des hiesigen Bürgerrechts und beziehentlich Dispensation von dem gesetzlichen Erfordernisse einer sechsjährigen ununterbrochenen Aufenthaltszeit im Inlande erachtete man zwei für zur Gewährung geeignet, während das Collegium rücksichtlich der übrigen keinen ausreichenden Grund zur Intercession aufzufinden vermochte und solche demgemäß abzulehnen beschloß.

Hinsichtlich eines ferner berathenen Gesuchs um Vorbehalt des hiesigen Bürgerrechts bei dem vom vom Bittsteller beabsichtigten Wegguge von hier vermehrte man gleichfalls diejenigen Unterstützungsgründe, wodurch nach der bisher befolgten Ansicht des Plenum derartige Gesuche gerechtfertigt werden und konnte sich deshalb zur Bevorwortung desselben nicht entschließen.

Zum Schluß ist noch einer Mittheilung des Stadtrathes zu gedenken, worin derselbe den Stadtverordneten anzeigt, daß das Königl. Hohe Ministerium des Innern auf den von der Königl. Hohen Kreisdirection erstatteten Bericht mit eingeholter Allerhöchster Genehmigung seine Zustimmung dazu ertheilt hat, daß künftig dasjenige Mitglied des Stadtrathes, welchem die Direction des Polizeiamtes ständig übertragen ist, für die Dauer dieser Function, wiewohl unbeschadet seiner sonstigen ressortmäßigen Stellung zu dem Collegium des Rathes, welche unverändert bleibt, als Polizei-Director bezeichnet werde.